

das Nachschlagewerk!
ht für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: Gesetz über die Bezüge der kriegsgefangenen Beamten vom 15.12.1952, GVBl NRW 1952, 427 §§ 1, 5

Rechtssatz: War ein Beamter in Kriegsgefangenschaft geraten und bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die Bezüge der kriegsgefangenen Beamten vom 15. Dezember 1952 (GVBl NRW 1952, 427) nicht für tot erklärt worden, waren am 1. Juli 1948 aber 3 Jahre seit dem Eingang seines letzten Lebenszeichens vergangen; so stehen die Bezüge nach diesem Gesetz von diesem Tage ab unmittelbar seinen versorgungsberechtigten Angehörigen in Gestalt von Hinterbliebenenbezügen zu. Der Anspruch auf diese Bezüge ist von einer vorherigen Entnazifizierung des Beamten oder seiner versorgungsberechtigten Angehörigen nicht abhängig.

Aktenzeichen: III ZR 35/54

Urteil des BGH vom 24. Oktober 1955

LG Münster
OLG Hamm/W

Verkündet
am 24. Oktober 1955
Vizepräsident, Justizangest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Regierungspräsidenten in Münster/Westf.,

Beklagten, Berufungsbeklagten und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Ehefrau des vermißten Kriminalrats Wilhelm M [REDACTED],
Elli geb. Br [REDACTED], G [REDACTED], Be [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 10. Oktober 1955 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der Bundesrichter Rietschel, Dr. Weber, Dr. Wolany und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm vom 7. Dezember 1953 wird zurückgewiesen.

Das beklagte Land hat die Kosten des Revisionsverfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen

17

- 2 -

Tatbestands

Der Ehemann der Klägerin war zuletzt im Reichspolizeidienst als Kriminalrat in B [REDACTED] angestellt. Er ist als Soldat seit der Schlacht um Stalingrad vermißt. Seine letzte Nachricht an die Klägerin datiert vom 21. Januar 1943. Er ist noch nicht für tot erklärt worden.

Mit Schreiben des Regierungspräsidenten in A [REDACTED] vom 17. April 1950 wurde der Klägerin mitgeteilt, daß sie - nachdem ihr Ehemann am 17. Februar 1950 vom Entnazifizierungshauptausschuß in Kategorie IV ohne Beschränkung eingestuft worden war - vom 1. Februar 1950 ab Versorgungsbezüge erhalten. Eine Eingabe der Klägerin vom 5. April 1952 an den Innenminister mit der Bitte um Prüfung, ob ihr nicht aus Billigkeitsgründen eine Nachzahlung für die vorausgehende Zeit geleistet werden könne, wurde am 13. Oktober 1952 abschlägig beschieden.

Die Klägerin begehrt Versorgungsbezüge für die Zeit vom 1. Juli 1948 bis 31. Januar 1950 und macht mit der am 17. Dezember 1952 zugestellten Klage einen Teilbetrag von 300.-- DM - zwei Monatsrenten zu je 150.-- DM - nebst 4 % Zinsen seit Klagezustellung geltend. Das Landgericht hat die Klage dem Antrag des beklagten Landes entsprechend abgewiesen. Das Berufungsgericht hat dem Klagantrag entsprochen. Mit der Revision verfolgt das beklagte Land seinen Klagabweisungsantrag weiter. Die Klägerin bittet, die Revision zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Entscheidungsgründe:

I.

Die Klage ist rechtzeitig erhoben worden. Die Revision bestreitet das, indem sie geltend macht, die Klägerin habe unter dem 20. Juli 1950 beim Regierungspräsidenten A. beantragt, ihr Bezüge ab 1. April 1948 zu bewilligen. Diesen Antrag habe der Regierungspräsident mit Bescheid vom 25. Juli 1950 abgelehnt. Mangels Zustellung möge dieser Bescheid die Klagefrist von 6 Monaten (§ 143 Abs 1 DBG) nicht in Lauf gesetzt haben. Jedoch habe mit Eingang des Antrags der Klägerin vom 20. Juli 1950 beim Regierungspräsidenten die Jahresfrist des § 143 Abs 1 DBG zu laufen begonnen. Ende Juli 1951 sei demnach die Frist zur Beschreitung des Rechtswegs für Rechtsansprüche auf Bezüge für die Zeit vor dem 1. Februar 1950 endgültig abgelaufen gewesen. Sie habe durch neue Anträge nicht wieder in Gang gesetzt werden können. Die Revision übersieht dabei, daß die 2 mal 6-Monatsfrist des § 143 Abs 1 DBG mit dem Eingang eines Antrags bei der obersten Dienstbehörde zu laufen beginnt. Oberste Dienstbehörde war bei Stellung des Antrags vom 20. Juli 1950 aber nicht der Regierungspräsident, sondern der Innenminister des beklagten Landes (§ 10 des Gesetzes über den Vorläufigen Aufbau der Polizei im Land Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 1949 /GVBl NRhWf 1949, 1437 und § 10 der Neufassung dieses Gesetzes vom 19. Juni 1951 /GVBl NRhWf 1951, 737 - vgl Pagendarm ZBR 1954 S 290 unter 5 c). Da keiner der an die Klägerin ergangenen Bescheide förmlich zugestellt worden ist, ist die Klagefrist des § 143 DBG durch solche Bescheide nicht in Lauf gesetzt worden (vgl Pagendarm aaO S 292 III 1). Erst der Eingang des Antrags der Klägerin vom 5. April 1952 beim Innenminister, der von diesem am 13. Oktober 1952 ablehnend

beschieden wurde, setzte die Jahresfrist zur Klagerhebung in Lauf. Vor Ablauf dieser Frist ist die Klage am 17. Dezember 1952 erhoben worden.

II.

1. Der Ehemann der Klägerin stand am 8. Mai 1945 als Kriminalrat in einem Dienstverhältnis bei der Polizeiverwaltung in B [REDACTED], also bei einer Reichspolizeidienststelle im Gebiet des jetzigen Landes Nordrhein-Westfalen. Sein Beamtenverhältnis wurde weder durch seine Einberufung zum Wehrdienst noch durch den Zusammenbruch vom Mai 1945 beendet. Nach dem Wegfall seiner Reichsdienststelle hat er infolge des Zusammenbruchs und des Verbots der Militärregierung, an nichtarbeitende Beamte Gehalt zu zahlen, keine Dienstbezüge mehr erhalten und er ist nicht entsprechend seiner früheren Stellung wiederverwendet worden. Er gehört also dem Personenkreis des Art 131 GrundG - G 131 - an.

Die Aufgaben seiner Reichsdienststelle sind überwiegend von der für B [REDACTED] örtlich zuständigen Polizei übernommen worden. Das ergibt sich aus der nach § 1 Abs 2 Gesetz zu Art 131 ergangenen Entscheidung der Bundesminister des Innern und der Finanzen vom 6. Dezember 1951 (Gemeinsames MinBl 1951 S 253). Der Ehemann der Klägerin fällt deshalb nicht unter § 1 Abs 1 Nr 1 a G 131. Nach § 1 Nr 2, § 2 Abs 1 des Landesgesetzes vom 15. Dezember 1952 über die Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung des Landesrechts an die Vorschriften des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art 131 des Grundgesetzes fallenden Personen - Änderungs- und Anpassungsgesetz - (GVBl NRhWf 1952, 423) bestimmen sich seine Rechtsverhältnisse vielmehr nach der Vorschrift des § 63 G 131. Ansprüche aus seinem alten Be-

amtenverhältnis sind für die Zeit vor dem 1. April 1951 durch § 77 dieses Gesetzes ausgeschlossen, sofern ihm nicht eine günstigere landesrechtliche Regelung oder Einzelmaßnahme zugute kommt.

2. Das Änderungs- und Anpassungsgesetz selbst begründet keine Ansprüche für die Zeit vor dem 1. April 1951 (§ 9 Abs 3). Doch behalten Personen, deren im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes - dem 1. April 1951 (§ 18) - nach den in § 17 Abs 1 Ziff 1 und 2 genannten Verordnungen - das sind die 1. und die 2. SparVO des Landes Nordrhein-Westfalen - höhere Bezüge als nach dem Bundesrecht zustanden haben, diese Bezüge und es finden auf sie spätere landesrechtliche Änderungen Anwendung (§ 2 Abs 2).

Die 1. SparVO war auf die nicht wieder eingestellten Angehörigen der Polizei des Reiches nicht anwendbar, wie sich aus der Durchführungsbestimmung Abs 1 Nr. 2 letzter Satz zu § 11 der 1. SparVO ergibt. Diese Bestimmung ist jedoch beseitigt. Nach Aufhebung des § 1 Abs 4 des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 1949 in der Fassung vom 21. Juni 1951 (GVBl NRhWf 51 S 74) durch § 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der ehemaligen Polizeibeamten des Reichs usw. im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. August 1953 (GVBl NRhWf 1953, 333) gehören die ehemaligen Reichspolizeibeamten dem Personenkreis des § 11 der 1. SparVO an, jedoch erst seit dem 1. März 1951. Für die hier in Rede stehende vorausgehende Zeit stehen ihnen Ansprüche aus der 1. SparVO also nicht zu.

3. Das Berufungsgericht meint jedoch, daß der Klägerin der geltend gemachte Anspruch auf Versorgung auch für die vorausgehende Zeit zustehe und zwar - jedenfalls vom 1.

April 1949 ab - auf Grund des § 24 Abs 2 der 3. SparVO des Landes Nordrhein-Westfalen. Dort ist bestimmt, daß die Hinterbliebenen vom ersten, des auf den Ablauf von drei Jahren folgenden Monats ab, Hinterbliebenenbezüge erhalten, wenn von einem verschollenen Beamten seit drei Jahren kein Lebenszeichen eingegangen ist. Das Berufungsgericht sieht darin eine günstigere landesrechtliche Regelung im Sinne des § 63 Abs 3 G 131 und meint, eine politische Überprüfung sei in § 24 Abs 2 der 3. SparVO nicht vorausgesetzt, denn im Gegensatz zu § 7 der 1. SparVO sei hier auf die Verordnung über die politische Überprüfung vom 28. Juni 1948 nicht Bezug genommen.

Auf § 24 Abs 2 der 3. SparVO kann die Klägerin ihren Anspruch indessen nicht stützen. Diese Vorschrift gewährt keine Ansprüche, setzt solche vielmehr voraus und beschränkt sie (OVG Münster, Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte Münster und Lüneburg Bd 6 S 118). § 24 Abs 2 der 3. SparVO ist im Zusammenhang mit § 106 des DBG zu lesen. Dort ist es in das Ermessen der obersten Dienstbehörde gestellt zu bestimmen, von wann an der Anspruch eines verschollenen Beamten auf Dienstbezüge erlischt und stattdessen den Hinterbliebenen Versorgungsbezüge zu gewähren sind. Durch § 24 Abs 2 der 3. SparVO ist das Ermessen der obersten Dienstbehörde im fiskalischen Interesse dahin gebunden worden, daß spätestens nach drei Jahren seit dem letzten Lebenszeichen des verschollenen Beamten von den höheren Dienstbezügen zu den niedrigeren Versorgungsbezügen überzugehen ist (Erlaß des Finanzministers NRhWf vom 1. September 1950 - B 3025 - 8831 - IV; bei Köhnen-Wirth, Die Sparverordnungen des Landes Nordrhein-Westfalen, S 79).

4. Wohl aber bilden die landesrechtlichen Vorschriften über die Dienstbezüge kriegsgefangener Beamter und die Ansprüche ihrer Angehörigen eine Grundlage für den Klaganspruch, wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat:

a) Nachdem das Verbot der Militärregierung, Dienstbezüge an unterhaltsberechtigte Angehörige nicht im Amt befindlicher Beamter zu zahlen, durch die Verordnung der britischen Militärregierung Nr 99 hinsichtlich der Angehörigen kriegsgefangener Beamter aufgehoben worden war, erging der Gemeinsame Runderlaß des Finanzministers und des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. April 1948 (MinBl NRhWf 1948, 613), der durch den gemeinsamen Runderlaß beider Minister vom 4. November 1948 (MinBl NRhWf 1948, 617) ergänzt wurde (bei Köhnen-Wirth Anl 38 a und b). Danach sollten unterhaltsberechtigte Ehefrauen der noch kriegsgefangenen Beamten, die am 8. Mai 1945 ihre Dienstbezüge aus einer Kasse innerhalb der britischen Zone erhalten hatten, mit Rückwirkung vom 15. September 1947 ab Vorschüsse auf die Dienstbezüge in Höhe von 50 v.H. (gekürzt um 6 %) erhalten. Als kriegsgefangen im Sinn dieser Vorschrift galten auch die Vermissten, soweit nicht gemäß § 106 des DBG auf Grund der Verschollenheit schon vor der Todeserklärung Versorgungsbezüge gewährt wurden, was im vorliegenden Fall nicht zutrifft (Ziff 1 a und 2 des Erlasses vom 16. April 1948). Die Zahlung der Vorschüsse sollte unterbleiben, wenn die beteiligten Beamten oder deren unterhaltsberechtigte Angehörigen mit Sicherheit oder überwiegender Wahrscheinlichkeit bei der Entnazifizierung in Kategorie I, II oder III zuzuweisen sein würden, was hier nicht der Fall war, wie die Durchführung des Entnazifizierungsverfahrens ergibt (Ziff 5 des Erlasses vom 16. April 1948). Die Vorschüsse waren als Teilleistungen auf den gesetzlichen Besoldungsanspruch gedacht, dessen endgültige Höhe während der Dauer der Kriegsgefangenschaft noch gesetzlicher Regelung

11+

bedurfte. Sie sollten vorläufige Teilerfüllungen eines gesetzlichen Anspruchs darstellen, wenn das noch bestehende Dienstrechtsverhältnis des Bediensteten dazu eine rechtliche Handhabung bot (Ziff 8 und 9 des Erlasses vom 4. November 1948).

b) Die in den Erlassen vom 16. April und 4. November 1948 vorgesehene Zahlung von Bezügen an die Angehörigen verschollener und kriegsgefangener Beamter wurde durch § 24 Abs 1 und § 39 der 3. SparVO gesetzlich untermauert (vgl. Erlass des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. Juli 1949 - B 2200 - 5806/IV; bei Köhnen-Wirth Anl 38 f). Im Eingang des Erlasses des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. Januar 1950 (bei Köhnen-Wirth Anl 38 j) wird der Anspruch der Angehörigen kriegsgefangener Beamter im Rahmen der Ziff 1 des Erlasses vom 4. November 1948 ausdrücklich als erzwingbar bezeichnet.

c) Die endgültige Regelung der Bezüge kriegsgefangener Beamter brachte schließlich das Gesetz vom 15. Dezember 1952 (GVBl NRhWf 1952, 427). Nach § 1 dieses Gesetzes erhalten kriegsgefangene verheiratete Beamte, die am 8. Mai 1945 planmäßige Beamte bei einer im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen liegenden Behörde waren, deren Aufgaben nach dem 8. Mai 1945 auf das Land Nordrhein-Westfalen übergegangen sind, während der Dauer ihrer Kriegsgefangenschaft für die Zeit vom 1. Juli 1948 bis 31. März 1951 Bezüge in Höhe von 50 % der jeweiligen Dienstbezüge. Nach § 2 werden auf diese dem Beamten selbst zustehenden Bezüge die Zahlungen angerechnet, die für den genannten Zeitraum auf Grund des § 39 der 3. SparVO und der Erlasse vom 16. April und 4. November 1948 an den Beamten oder seine Angehörigen gezahlt worden sind. Damit wird die Verbindung zu der ursprünglichen vorläufigen Regelung hergestellt.

d) Freilich hatte der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen Ansprüche der Angehörigen ehemaliger Reichspolizeibeamter mit der Begründung verneint, daß auf diese Beamten die Vorschrift in § 22 des Beamtenrechtsänderungsgesetzes vom 30. Juni 1933 (RGBl 1933, I, 433), durch welche die Nachfolgebehörden verpflichtet sind, die Beamten wegfallender Behörden zu übernehmen, gemäß § 1 Abs 2 des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 1949 (GVBl NRhWf 1949, 143) - nunmehr § 1 Abs 4 der Neufassung dieses Gesetzes (GVBl 1951, 73) - keine Anwendung finde. Er erklärte sich lediglich bedingt mit der widerrüflichen Zahlung von Vorschüssen an die Angehörigen ehemaliger Reichspolizeibeamter ab 1. Oktober 1949 einverstanden (Erlaß des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. Januar 1950; bei Köhnen-Wirth Anl 38 j). Die Vorschrift in § 1 Abs 4 (ursprünglich Abs 2) des Gesetzes vom 9. Mai 1949 ist dann mit Wirkung vom 1. März 1951 durch § 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der ehemaligen Polizeibeamten des Reiches usw. im Land Nordrhein-Westfalen vom 11. August 1953 (GVBl NRhWf 1953, 333) aufgehoben worden. Daß die örtlich zuständigen Polizeibehörden die Aufgaben der früheren Reichspolizeidienststellen im Lande Nordrhein-Westfalen übernommen hatten, war schon durch die bereits erwähnte Entscheidung der Bundesminister des Innern und der Finanzen vom 6. Dezember 1951 festgestellt worden und das Land Nordrhein-Westfalen hat sich schließlich der Erkenntnis nicht mehr verschlossen, daß es selbst die Versorgungsbezüge der ehemaligen Reichspolizeibeamten übernehmen müsse, soweit sie sich auf ein am 8. Mai 1945 bestehendes Beamtenverhältnis gründen. Das ergibt sich aus der Begründung zu § 4 des Entwurfes - § 3 - des Gesetzes über die

Rechtsstellung der ehemaligen Polizeibeamten (Landtagsdrucksache Nr 1195 vom 27. Mai 1953). Danach trägt die Übernahme der Versorgungslasten auf das Land der Tatsache Rechnung, daß die Polizeikörperschaften weder Rechtsnachfolger noch Funktionsnachfolger der ehemaligen Reichspolizeidienststellen waren und nach ihrem finanziellen Status auch gar nicht in der Lage sind, diese Lasten zu übernehmen.

Die Folge aus dieser Erkenntnis ist, daß die Reichspolizeibeamten, die am 8. Mai 1945 eine Planstelle bei einer Behörde im Lande Nordrhein-Westfalen innehatten, als Kriegsgefangene anderen einheimischen Beamten gleich zu behandeln sind (vgl. Ambrosius-Wirth, Das Recht der amtsenthobenen und der kriegsgefangenen Beamten in Nordrhein-Westfalen, 1953, KriegsgefGes § 1 Anm 7 Abs 3).

e) Daß der verschollene Ehemann der Klägerin Kriegsgefangener im Sinn des § 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1952 ist, kann füglich nicht bezweifelt werden. Denn er ist als Soldat - sofern er noch lebte, wovon hier mangels Todesnachricht oder Todeserklärung auszugehen ist - als Stalingrad-Kämpfer in die Gewalt einer ausländischen Macht geraten. Ihm steht also ein Anspruch auf 50 % seiner Dienstbezüge vom 1. Juli 1948 bis 31. März 1951 zu.

5. a) Das Gesetz über die Bezüge der kriegsgefangenen Beamten vom 15. Dezember 1952 gewährt Ansprüche den kriegsgefangenen Beamten selbst, für die erforderlichenfalls Abwesenheitspfleger zu bestellen sind, sofern keine Bevollmächtigten für die Entgegennahme der Zahlungen vorhanden sind. Einem Beamten, der einmal in Kriegsgefangenschaft geraten und nicht vor dem 1. Juli 1948 zurückgekehrt ist, stehen Bezüge auf Grund dieses Gesetzes auch dann zu, wenn von ihm kein Lebenszeichen mehr eingetroffen ist und er als

verschollen gilt und zwar so lange, bis er verstorben oder für tot erklärt ist (vgl. Ambrosius-Wirth aaO KriegsgefGes § 5 Anm 3 Abs 7 und 8 Satz 1).

Wenn sich in der Kriegsgefangenschaft die Voraussetzungen für den Eintritt des Versorgungsfalles erfüllen oder erfüllt haben, so gelten nach § 5 von da an die allgemeinen Vorschriften des Landesbeamtenrechts für die Versorgungsbezüge des Gefangenen selbst und seiner Hinterbliebenen (vgl. Ambrosius-Wirth aaO KriegsgefGes § 5 Anm 2). Bei einem verschollenen Beamten kann die oberste Dienstbehörde demgemäß feststellen, daß sein Ableben mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist (§ 106 DBG - § 140 LBG). Von da an erlischt der Anspruch des Beamten und es treten an dessen Stelle die Versorgungsbezüge der versorgungsberechtigten Angehörigen. Aus § 24 Abs 2 der 3. Sparverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen ergibt sich aber, daß die Bestimmung dieses Zeitpunktes nicht mehr im Ermessen der obersten Dienstbehörde liegt, daß vielmehr der Eintritt des Versorgungsfalles mit Ablauf von 3 Jahren seit dem Eingang des letzten Lebenszeichens des Beamten unterstellt wird. Von diesem Zeitpunkt ab können nur noch Hinterbliebenenbezüge im Rahmen der allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften bezahlt werden (Ambrosius-Wirth aaO KriegsgefGes § 5 Anm 3 Abs 8 Satz 3 f). Das bedeutet für den hier zu entscheidenden Fall: Da der in Kriegsgefangenschaft geratene Ehemann der Klägerin beim Inkrafttreten des Gesetzes - dem 31. Dezember 1952 - noch nicht für tot erklärt war, ist er als Kriegsgefangener anzusehen. Weil seit länger denn 3 Jahren kein Lebenszeichen von ihm mehr vorliegt, gilt nach § 24 Abs 2 der 3. Sparverordnung der Versorgungsfall als eingetreten. Der Anspruch auf Bezüge nach dem Gesetz vom 15. Dezember 1952 ist vom 1. Juli 1948 ab nicht in der Person des Ehemannes der Klägerin entstanden, sondern sogleich in Gestalt von Ansprüchen

auf Hinterbliebenenbezüge in der Person der Klägerin.

b) Der Anspruch des kriegsgefangenen Beamten und der an dessen Stelle tretende Anspruch seiner versorgungsberechtigten Angehörigen ist - anders als der Anspruch auf Bezüge nach der 1. Sparverordnung und den erwähnten Rund-
erlassen - im Gesetz vom 15. Dezember 1952 nicht mehr an die Kategorisierung des Beamten und seiner versorgungsberechtigten Angehörigen im Entnazifizierungsverfahren geknüpft. Damit ist dem Umstand Rechnung getragen, daß seit dem Gesetz zum Abschluß der Entnazifizierung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. Februar 1952 (GVBl NRW 1952 S 15) Entnazifizierungsverfahren gegen den weitaus überwiegenden Teil der von den Entnazifizierungsbestimmungen Betroffenen nicht mehr durchgeführt werden. Es bleiben lediglich bei Berechnung der Bezüge nach § 1 und der Versorgungsbezüge nach § 5 Ernennungen und Beförderungen, die beamtenrechtlichen Vorschriften widersprechen oder wegen enger Verbindung zum Nationalsozialismus vorgenommen worden sind, gemäß § 6 unberücksichtigt. Der Ehemann der Klägerin war überdies schon lange vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 15. Dezember 1952 in Kategorie IV eingestuft worden. Die Klägerin kann somit Ansprüche nach dem Gesetz vom 15. Dezember 1952 vom 1. Juli 1948 ab geltend machen.

6. Daraus, daß das beklagte Land die Versorgung der ehemaligen Reichspolizeibeamten durch § 3 des Gesetzes über deren Rechtsstellung vom 11. August 1953 übernommen hat, ergibt sich zugleich, daß das Land der rechte Beklagte ist. Diese Übernahme ist an einen Stichtag nicht gebunden. Daß diese Versorgungsbezüge - entgegen der Ansicht der Revision - nicht zu den Ausgaben zu rechnen sind, die nach § 30 Abs 4 des Gesetzes über die Organisation der Polizei vom 11. August 1953 (GVBl NRhWf 1953,330) erst vom 1. April 1954

ab auf das Land übergehen, ergibt sich aus der schon erwähnten amtlichen Begründung zu § 4 des Entwurfes des Rechtstellungsgesetzes, der als § 3 Gesetz geworden ist (Landtagsdrucksache Nr 1195). Es handelt sich danach bei den Versorgungsbezügen um Verpflichtungen, die den Stadtkreis- und Regierungspolizeibehörden nach Ansicht des Landes gar nicht zur Last gefallen waren, während die Ausgaben, von denen in § 30 Abs 4 des Polizeiorganisationsgesetzes die Rede ist, solche waren, die von den bisherigen Aufgabenträgern bestritten werden mußten.

7. Da die Höhe des Klaganspruchs nach dem Berufungsurteil unstreitig ist, ist der Klage nach alledem mit Recht stattgegeben worden. Die Revision konnte keinen Erfolg haben. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Geiger

Rietschel.

Dr. Weber

Dr. Wolany

Dr. Hußla